

ersten Kammer nach geschener Prüfung der hier vorliegenden Thatsachen bei der hohen Staatsregierung für mich gnädigst zu verwenden geruhen, damit ich den durch den Abbruch der Hütten erlittenen Schaden, durch Acquisition eines neuen Platzes und durch den erfolgten Neubau geahnten Aufwand, so wie endlich den durch den halbjährigen Stillstand meines Geschäftes und sonst durch Bezahlung von ge- und außergerichtlichen Kosten erlittenen Verlust restituirt erhalte." Die Deputation hat sich, wie ich ebenfalls noch mitzutheilen habe, über dieses anderweite Petitum des Beschwerdeführers berathen und hat dabei die Ansicht gewonnen, daß allerdings, in so fern darin bestimmter ausgedrückt ist, daß Petent auch auf Ersatz desjenigen Schadens Anspruch macht, welcher durch den halbjährigen Stillstand seines Geschäftes nächst dem durch den Abbruch der Hütten entstanden ist, es begründet ist; dagegen hat sie der Ansicht, welche dahin geht, daß Petent auch den durch die Acquisition eines andern Platzes und den desfalls erfolgten Neubau eines Siedereigebäudes geahnten Aufwand ersetzt haben will, entgegengetreten müssen. Dieser letztere Anspruch ist der Deputation unbegründet erschienen. Was nun den ersten Theil des gedachten Petitums anbelangt, welcher darauf hinausläuft, daß Petent den durch halbjährigen Stillstand seines Geschäftes und durch den Abbruch der Hütten entstandenen Schaden ersetzt haben will, so hat die Deputation sich nicht bewegen finden können, ungeachtet sie das Gesuch für begründet findet, das Gutachten, welches ich vorgelesen habe, abzuändern, denn sie ist der Ansicht, daß auch das mit in dem Gutachten begriffen ist, was nach der Ansicht der Deputation in Bezug auf das neue Gesuch recht und billig ist, sie hat deshalb außer diesem dem Vorgelesenen nichts weiter hinzuzufügen.

Staatsminister v. Noftik-Wallwitz: Ich muß den geehrten Herrn Referenten um zwei Erläuterungen bitten. Seite 865 heißt es: „der Petent habe zwei Parzellen verkaufen können, die eine von 2500, die andere von 2700 Quadratruthen. Diese machen zusammen 17½ Acker, während das ganze Grundstück nur etwas über 7 Scheffel enthält. Wahrscheinlich ist das ein Schreibfehler.“

Referent Abg. Schumann: Das ist allerdings ein Druckfehler, es sollen Ellen sein.

Staatsminister v. Noftik-Wallwitz: Der zweite Gegenstand, der mir wichtiger erscheint, ist der, warum die Deputation gerade den wichtigsten Punkt des frühern Kaufes unberücksichtigt gelassen hat. Der 7. Punkt dieses Kaufes sagt ausdrücklich: „es hat derselbe das erkaufte Terrain auf der Seite des Königl. Waldes und des Exercirplatzes mit einer tüchtigen Vermachung, oder einem Zaune zu umgeben, und diese Vermachung ununterbrochen zu erhalten.“ Es geht daraus hervor, daß, wenn er diese Vermachung ununterbrochen zu unterhalten hat, er natürlich auch keine Thüren dort herausgehen lassen kann.

Referent Abg. Schumann: Ich habe darauf zu erwidern, daß erstlich dieser Punkt vor der Hand noch nicht hierher zu gehören scheint, weil zunächst nur über den ersten Theil des Deputationsgutachtens berathen wird, und es würde das, was der geehrte Herr Staatsminister vorgebracht hat, zur spätern Debatte gehören; ich will aber vorläufig bemerken, daß das, worauf der Herr Staatsminister aufmerksam gemacht hat, der Deputation, wie sie später entwickeln wird, ganz unwesentlich geschienen hat, und deshalb hat sie im Berichte nichts davon erwähnt.

Staatsminister v. Noftik-Wallwitz: Ich muß darauf erwidern, daß mir wohl bekannt ist, daß dieser Punkt zum 2. Theile des Berichts gehört, allein es scheint mir der Gegenstand so wichtig, daß es auch bei der Berathung des ersten Theiles von allgemeinem Interesse sein muß, die Aufmerksamkeit der geehrten Kammer darauf zu richten.

Referent Abg. Schumann: Ich muß doch darauf bemerken, daß die logische Ordnung der Berathung durch das Verfahren des Herrn Ministers gänzlich gestört werden würde, und ich kann mich daher nicht bewegen finden, von meinem Urtheile, daß das Vorgebrachte zu dem 2. Theile des Berichtes gehöre, abzugehen. Im Uebrigen überlasse ich es dem geehrten Präsidium, ob auf diesen Antrag des Herrn Staatsministers einzugehen ist.

Staatsminister v. Noftik-Wallwitz: Ich bin weit davon entfernt gewesen, einen Vorschlag zu machen; nur eine Bemerkung habe ich machen wollen.

Präsident Braun: Auch ich habe von einem Vorschlage des Herrn Staatsministers nichts vernommen. Zuerst hat das Wort der Abgeordnete Klien.

Abg. Klien: Eben so, wie die Deputation, beklage auch ich den Petenten, der durch widerwärtige Umstände in einer Lage ist, die man allerdings für beklagenswerth halten kann; ich zweifle auch nicht, daß derselbe bei einer richtig geführten Klage das erreichen würde, was er zu erreichen wünscht; allein gegen den Antrag der geehrten Deputation muß ich doch meine Bedenken vorbringen. Ich glaube, indem die Deputation dem Petenten zu seinem Rechte verhelfen wollte, wird sie vielleicht selbst zu einem Unrechte verleitet worden sein, in so fern sie das, was sie beantragt, auf dem Wege der Verordnung hergestellt sehen will. Eine solche Verordnung müßte nun aber allerdings der Cabinetsjustiz gleichkommen. Die geehrte Deputation hat ihren Antrag auf §. 31 der Verfassungsurkunde gestellt; dieser handelt aber lediglich von Staatszwecken, und ich glaube, bei diesem Punkte kann man durchaus die Verfassungsurkunde nicht ausdehnen, auf Communalzwecke nicht anwenden; hier kann, wenn keine Vereinigung stattfindet, ein Abtreten nur auf Grund der Expropriation stattfinden. Denn wie wollten Sie z. B. einen Privatmann zwingen, daß er zum Baue eines Schulhauses sein Eigenthum abtrete? Ich glaube,